

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 206.

1

Antrag des Justizausschusses.**G e s e k**

vom

womit

Bestimmungen des Gesekes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75
(Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Artikel I.

(1) § 6, lit. a, des Gesetzes vom 25. Juli 1871,
R. G. Bl. Nr. 75 (Notariatsordnung), hat zu
lauten:

„deutschösterreichischer Staatsbürger, volljährig
und von unbescholtener Lebenswandel sei und die
freie Verwaltung seines Vermögens besitze“.

(2) § 19, lit. c, R. G. hat zu lauten:

„durch den Verlust des deutschösterreichischen
Staatsbürgерrechtes“.

(3) § 118, Absatz 3, hat zu lauten:

„Als Notariatskandidat kann nur derjenige
eingetragen werden, der sich bei der Eintragung
ausweist, daß er deutschösterreichischer Staatsbürger
ist und daß er wenigstens zwei theoretische Staats-
prüfungen, darunter die judizielle mit Erfolg ab-
gelegt oder den juridischen Doktorgrad erlangt hat.“

(4) Dem § 118 ist der folgende Schlusssatz
anzufügen:

„Ein Notariatskandidat, der das deutschöster-
reichische Staatsbürgerecht verloren hat, ist aus der
Liste zu löschen.“

Artikel II.

§ 13, Absatz 3, R. G. hat zu lauten:

„Das Amtssiegel muß enthalten: das deutsch-
österreichische Wappen, den Vor- und Zunamen des

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 206.

Notars, seine Eigenschaft als öffentlicher Notar, den Namen des Landes und seines Amtssitzes.“

Artikel III.

In § 14 ND. haben an Stelle der Worte „f. f. Notar“ die Worte „öffentlicher Notar“ zu treten.

Artikel IV.

(1) § 15 ND. hat zu lauten:

Die Angelobung ist bei dem Oberlandesgerichte oder bei dem von diesem beauftragten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Gelöbnisformel zu leisten:

„Ich gelobe mit meinem Mannesworte und bei meiner Staatsbürgerlichen Ehre, der Deutschen österreichischen Republik treu zu sein, die Grundgesetze sowie alle anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und meine Pflichten als öffentlicher Notar gewissenhaft zu erfüllen.“

(2) Was in der Notariatsordnung von der Beleidigung des Notars oder Notarssubstituten angeordnet ist, hat von der im vorstehenden Absatz geregelten Angelobung zu gelten.

Artikel V.

Dem § 161 ND. ist der folgende zweite Absatz anzufügen:

„Die in den §§ 18, 19, 27 und 169 ND. dem Oberlandesgerichte vorbehaltenen Entscheidungen werden vom Disziplinar senat gefällt.“

Artikel VI.

Nach § 161 ND. sind die folgenden Bestimmungen einzufügen:

§ 161a.

(1) In Disziplinarangelegenheiten der Notare (Notariatskandidaten) wird die Hälfte der Mitgliederstellen bei den Disziplinarsenaten der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes durch Notare versehen.

(2) Die Richter aus dem Notarenstande werden von den Notariatskammern aus dem Notarenkollegium für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Notare, die wenigstens seit zehn Jahren das Amt eines Notars ausüben und vom Amte des Notarenrichters nicht gemäß § 161 b, Absatz 3, ausgeschlossen sind. Das Amt eines Notarenrichters beim Obersten Gerichtshofe ist mit dem Amte eines Notarenrichters beim Oberlandesgerichte unvereinbar.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 206.

3

Die Bestimmung des § 131 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Für den Disziplinarhof des Oberlandesgerichtes wählt jede Notariatskammer einen, wenn aber das Notarenkollegium mehr als 40 Mitglieder (systemisierte Notarstellen) zählt, zwei und wenn es mehr als 100 Mitglieder zählt, vier Notarenrichter.

(4) Für die Disziplinarhöfe des Obersten Gerichtshofes wählt jede Notariatskammer einen, wenn aber das Notarenkollegium mehr als 100 Mitglieder zählt, vier Notarenrichter.

(5) Die Kammer hat die gewählten Notarenrichter dem Präsidium des Gerichtes für das sie gewählt worden sind, und dem Staatsamt für Justiz bekanntzugeben.

§ 161 b.

(1) Der Beschlussfassung des Disziplinargerichtes über die Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung zur mündlichen Verhandlung sowie zur mündlichen Verhandlung sind, soweit als tunlich, die Notarenrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört.

(2) Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Notarenrichter ausbleibt, hat an seiner Stelle ein am Sitz des Disziplinargerichtes wohnhafter Notarenrichter einzutreten.

(3) Ein Notarenrichter, gegen den ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht entstehenden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstörenden Vergehens oder einer derartigen Übertretung oder wegen eines Disziplinarvergehens im Zuge ist, darf bis zu dessen Beendigung sein Ehrenamt nicht ausüben. Wird er schuldig erkannt, so erlischt mit Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses sein Ehrenamt. Die Wiederwahl ist erst nach Vollzug der Strafe zulässig.

§ 161 c.

(1) Die Berichterstattung ist in der Regel einem Notarenrichter zu übertragen. Bei der Abstimmung stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Notar, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Notar.

(2) Die Notarenrichter tragen bei mündlichen Verhandlungen das für die Richter des Disziplinarhofs vorgeschriebene Amtskleid.

§ 161 d.

(1) Die Notarenrichter haben, bevor sie das erstmal ihres Amtes walten, die gewissenhafte und

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 206.

unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Senatsvorsitzenden anzugeloben.

(2) Sie unterstehen wegen Pflichtverleugnungen, die ihnen in Ausübung dieses Amtes zur Last fallen, der Disziplinargewalt des Obersten Gerichtshofes. Hierbei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über Disziplinarstrafen anzuwenden.

§ 161 e.

(1) Die Notarenrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Wenn sie nicht am Orte des Disziplinargerichtes wohnen, werden ihnen die Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Amtsreisen der Beamten der fünften Rangklasse geltenden Vorschriften von der Notariatskammer am Sitz des Disziplinargerichtes vergütet.

(2) Diese Auslagen werden nach Ablauf jedes Jahres nach Abschlag der von den Beschuldigten erzielten Beträge (§ 170) unter die Notariatskammern des betreffenden oder aller Oberlandesgerichtssprengel nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl (der systemisierten Notarstellen) aufgeteilt, je nachdem sie für Mitglieder des Disziplinar senates erster oder zweiter Instanz verwendet wurden.

Artikel VII.

Dem § 135 ND. ist anzufügen:
„1) die Wahl der Notarenrichter.“

Artikel VIII.

§ 138, Absatz 2, ND. hat zu lauten:

„Zu Beschlüssen wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe, über Anträge und Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten sowie zur Wahl der Notarenrichter wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien von wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden, in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erforderlich.“

Artikel IX.

(1) Jeder Notariatskandidat hat binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel der Amtssitz des Notars gelegen ist, bei dem er in Verwendung steht, nachzuweisen, daß er deutschösterreichischer Staatsbürger ist.

(2) Wird binnen dieser Frist das Staatsbürgertum nicht nachgewiesen, so ist der Notariatskandidat in der Liste zu löschen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 206.

5

(3) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsamt für Justiz nach Einholung eines Gutachtens der Notariatskammer die Frist verlängern.

Artikel X.

(1) Juridische Staatsprüfungen, die vor dem 30. Oktober 1918 an der tschechischen Universität in Prag oder an den Universitäten in Krakau, Lemberg, Czernowitz oder wann immer an der deutschen Universität in Prag abgelegt wurden, stehen den im Inlande abgelegten Staatsprüfungen gleich. Das Gleiche gilt von dem an diesen Hochschulen erworbenen Doktorgrade (§ 6, lit. b, § 118, Absatz 3, ND.).

(2) Die bei einem Gerichte, einem Rechtsanwalte, einem Notar oder einer Finanzprokuratur in einem nicht zu Deutschösterreich gehörigen Gebiete des früheren Österreich vollstreckte Praxis kann auf die nach § 6, lit. d, ND. erforderliche Praxis nur insofern angerechnet werden, als sie vor dem 30. Oktober 1918 vollstreckt ist.

(3) Die vor diesem Zeitpunkte in diesem Gebiete abgelegte Notars-, Rechtsanwalts- oder Richterantsprüfung steht der im Inlande abgelegten Prüfung gleich (§ 6, lit. c, ND.).

Artikel XI.

Die in der Notariatsordnung dem Justizministerium eingeräumten Beschrifftungen stehen dem Staatsamte für Justiz zu.

Artikel XII.

Das Staatsamt für Justiz wird ermächtigt, für die Amtshandlungen der Notare und für die von ihnen verfassten Privaturkunden nach Anhörung der Notariatskammern Tarife festzusetzen. Die Tarife können nach Ortsklassen abgestuft sein. Bis zur Festsetzung eines neuen Tarifes bleibt der gegenwärtige Notariatstarif in Geltung.

Artikel XIII.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Bekanntmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Die bereits genehmigten Amtssiegel können ohne daß es dafür einer Bewilligung im Sinne des § 41, Absatz 3, ND. bedarf, bis auf weiteres in Verwendung bleiben, wenn daraus die Bezeichnung „kaiserlich königlich“ entfernt oder im Abdruck durchgestrichen wird. Eine Abnahme des Siegels findet nicht statt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 206.

(3) Die Notare haben die erforderliche Zahl von Unterschriften und Siegelabdrücken vorzulegen. Die vorge schriebenen Verständigungen und Anzeigen von der Änderung sind vorzunehmen (§ 42, Absatz 1, Rd.).

(4) Solange das deutschösterreichische Wappen nicht gesetzlich feststeht, können auch neue Siegel mit dem bisherigenilde genehmigt werden. Sie dürfen bis auf weiteres verwendet werden.

(5) Der Zeitpunkt, von dem an die nach Absatz 2 und 4 zugelassenen Amtssiegel nicht mehr verwendet werden dürfen, wird durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz bestimmt.

(6) Ein in der Zeit zwischen dem 30. Oktober 1918 und dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten Notariatsurkunde wird die Kraft einer öffentlichen Urkunde dadurch nicht entzogen, daß das Amtssiegel nur den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als Notar und den Namen des Landes und des Amtssitzes enthält oder daß in der Unterschrift des Notars die Bezeichnung „kaiserlich königlich“ fehlt.

(7) Die Notarenrichter sind sofort zu wählen. Die Disziplinar senate sind so lange nach den bisherigen Vorschriften zusammenzusetzen, als nicht dem Oberlandesgerichte mindestens zwei, dem Obersten Gerichtshofe mindestens sechs Notarenrichter als gewählt angezeigt sind.

Artikel XIV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Wien, 5. Februar 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Wilhelm Neumann-Walter,
Berichterstatter.